

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung Kammerversammlung

27.05.2026 mit Tagesordnung

2. Geldwäschegesetz/-prüfung d. Mitglieder

3. Beschlüsse der 8. Satzungsversammlung

über besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt

4. Elektronischer Rechtsverkehr

5. Aus- und Fortbildung

6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Schlichtungsstelle d. Rechtsanwaltschaft

8. Bundesweite Mitgliederstatistik

II. Hinweise

1. RAKKO in eigener Sache

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

Impressum

Editorial



Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

am 27. Mai 2026 findet die jährliche Mitgliederversammlung unserer Kammer in Lahnstein statt, zu der ich Sie ganz herzlich einlade. Die Tagesordnung der Veranstaltung finden Sie in dieser Ausgabe des Kammerreports.

Aus inzwischen langjähriger Erfahrung weiß ich, dass das Interesse an der Mitgliederversammlung gering ist und eigentlich immer dieselben – von mir nicht zuletzt deshalb besonders geschätzten – Kolleginnen und Kollegen erscheinen und sich an der Erörterung der anstehenden Themen beteiligen. Dieses nicht nur in unserer Kammer zu beobachtende Phänomen ist bei näherer Betrachtung verwunderlich, denn der Gesetzgeber hat uns Anwälten das erfreuliche Privileg eingeräumt, die uns betreffenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu entscheiden und zu organisieren. Während wir ansonsten als Anwälte üblicherweise beherzt zugreifen, wenn man uns die Möglichkeit einräumt, Dinge selbst nach unseren Vorstellungen zu entscheiden, sind wir in eigenen Angelegenheiten merkwürdig zurückhaltend. Dabei wissen wir Anwälte doch eigentlich am besten, wie die Angelegenheiten unseres Berufsstandes organisiert sein sollten.

Das ausgeprägte Desinteresse der Anwaltschaft an ihrer Selbstverwaltung könnte sich auf lange Sicht zu einem Eigentor entwickeln. Unter geänderten politischen Verhältnissen mag der Gesetzgeber dieses Verhalten irgendwann zum Anlass nehmen, die Frage aufzuwerfen, ob die Verwaltung der Anwaltschaft nicht vielleicht besser unmittelbar beim Staat angesiedelt wäre, was zugleich die Möglichkeit eröffnen würde, direkten staatlichen Einfluss auf unseren Berufsstand zu nehmen. Die Konsequenzen einer solchen Umstrukturierung will man sich gar nicht ausmalen.

Ich möchte den Teufel nicht an die Wand malen. Im Augenblick sind wir von solchen Überlegungen sicherlich noch weit entfernt. Aber angesichts der rasanten und kaum mehr vorhersagbaren gesellschaftlichen Entwicklungen sollte man die Dinge in die Hand nehmen, solange man die Möglichkeit dazu hat. Am 27. Mai 2026 bietet sich hierfür die Gelegenheit. Nutzen Sie sie.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JR', written in a cursive style.

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung 2026

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
zu der Kammerversammlung 2026 am

**Mittwoch, den 27. Mai 2026, 17.00 Uhr,
im Wyndham Garden,
Zu den Thermen
56112 Lahnstein**

darf ich Sie herzlich einladen.



2. Kleiner Anwaltstag

Auch in diesem Jahr ist die Kammerversammlung 2026 wieder im Rahmen eines

„Kleinen regionalen Anwaltstages“

organisiert.

Den Fachanwälten bieten wir wieder die Gelegenheit, ein Drittel ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für 2026 zu erledigen.

Wieder haben wir anerkannte und renommierte Dozenten gewinnen können:

- **Dr. Klemens Dörner**, Vors. Richter am LAG Mainz a.D., Autor, Dozent, Schlichter in betrieblichen Einigungsstellen
- **Hans-Peter Freymann**, Präsident des Saarländischen OLG, Lehrbeauftragter der Universität des Saarlandes und der Universität Kaiserslautern
- **RAin Dr. Gudrun Doering-Striening**, Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht, Mitbegründerin des Deutschen Seniorenrechtstages

Diese referieren zu den Themen

- **Professionell auf den neuesten Stand im Arbeitsrecht**
- **Update Schadenersatz aus dem Blickwinkel der Instanzgerichte**
- **Plötzlich pflegebedürftig – Beratung anhand von Fällen – auf der Schnittstelle von Sozial-, Erb- und Familienrecht**

3. Vorempfang zur Kammerversammlung

Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein begrüßt der Vorstand im Anschluss an die Seminare gemeinsam mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine sowie dem Forum junger Anwaltschaft unseres Bezirks nicht nur die Seminarteilnehmer, sondern auch die seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

4. Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche **Mitgliederversammlung** statt.

5. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung laden wir Sie herzlich zu einem **gemeinsamen Beisammensein**, mit Grillevent, einem **Gläschen Bier oder Wein** im Wyndham Garden ein.

6. Geschäftsbericht 2025

Der Geschäftsbericht 2025 liegt diesem Kammerreport an. Der Haushaltsabschluss 2025 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

Vorab: Gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2025
2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2025, Haushaltsabschluss 2025
3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2025
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
6. Beschlussfassung zum Haushalt 2027
7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2027
8. Änderung der Gebührenordnung
9. Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung
10. Bericht zur Ausbildungssituation
11. Festsetzung der Mindestvergütung für Auszubildende
12. Verschiedenes

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Top 1

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2025 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt.

Zu Top 2 und 5

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2025 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu Top 6

Beschlussfassung zum Haushalt 2027

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2027 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu TOP 7

Auf Basis des Haushaltsvoranschlages empfiehlt der Vorstand eine Beitragsfestsetzung für das Jahr 2027 in Höhe von 350,00 EUR nebst beA- und Bestattungsbeihilfeumlage.

Zu Top 8

Änderung der Gebührenordnung

Der Vorstand empfiehlt, die Gebührenordnung der RAKKO wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung

Neue Fassung

<p>§ 10 Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/ DATEV-Smart-Card-Classic/ beA für dienstleistenden europäischen RA</p> <p>(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 30,00 EUR</p> <p>(2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 50,00 EUR</p> <p>(3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 35,00 EUR</p> <p>(4) Für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zugunsten eines dienstleistenden europäischen RA/einer dienstleistenden europäischen RA in gem. § 27a EURAG wird eine Gebühr erhoben i.H.v. 80,00 EUR</p>	<p>§ 10 Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/ DATEV-Smart-Card-Classic/ beA für dienstleistenden europäischen RA</p> <p>(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 30,00 EUR</p> <p>(2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst-, Folge- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 50,00 EUR</p> <p>(3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger Smart Card und für die Bearbeitung von Anträgen zu Folge- oder Ersatzkarten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. 35,00 EUR</p> <p>(4) Für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zugunsten eines dienstleistenden europäischen RA/einer dienstleistenden europäischen RA in gem. § 27a EURAG wird eine Gebühr erhoben i.H.v. 80,00 EUR</p>
---	--

Zu TOP 9

Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

Der Vorstand empfiehlt, die Geschäfts- und Wahlordnung der RAKKO wie folgt zu ändern (**Entwurfssfassung**):

<p>Aktuelle Fassung</p> <p>(1) Die Kammermitglieder wählen nach § 191 b Abs. 2 BRAO die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl oder in elektronischer Wahl. Für die elektronische Wahl gelten §§ 8-11 entsprechend.</p>	<p>Entwurfssfassung</p> <p>(1) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer richtet sich nach § 191 b BRAO und im Übrigen nach dieser Geschäfts- und Wahlordnung.</p>
---	--

<p>(2) Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Kammermitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 65 BRAO erfüllen, nicht nach § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und im Kammerbezirk eine im elektronischen Anwaltsverzeichnis erfasste Kanzlei unterhalten.</p>	<p>(2) Wird die Wahl nach § 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO elektronisch durchgeführt, gelten die §§ 8-11 entsprechend.</p>
<p>(3) Für die Bestellung und Konstituierung des Wahlausschusses, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und die Wahlzeit gelten § 7 Abs. 6 bis Abs. 8, Abs. 10 und Abs. 11, für die Wahlvorschläge und die Stimmzettel § 7 Abs. 9 und Abs. 10 entsprechend.</p>	<p><u>unverändert:</u> (3) Für die Bestellung und Konstituierung des Wahlausschusses, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und die Wahlzeit gelten § 7 Abs. 6 bis Abs. 8, Abs. 10 und Abs. 11, für die Wahlvorschläge und die Stimmzettel § 7 Abs. 9 und Abs. 10 entsprechend.</p>
<p>(4) Für die Ergebnisfeststellung und -bekanntgabe sowie die Annahme der Wahl gelten die Regelungen des § 7 Abs. 12 – Abs. 14 entsprechend. Der Präsident unterrichtet die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis.</p>	<p><u>unverändert:</u> (4) Für die Ergebnisfeststellung und -bekanntgabe sowie die Annahme der Wahl gelten die Regelungen des § 7 Abs. 12 – Abs. 14 entsprechend. Der Präsident unterrichtet die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis.</p>
<p>(5) Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 7 Abs. 17 entsprechend.</p>	<p><u>unverändert:</u> (5) Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 7 Abs. 17 entsprechend.</p>
<p>(6) Für die Wahlanfechtung gilt § 12 entsprechend.</p>	<p><u>unverändert:</u> (6) Für die Wahlanfechtung gilt § 12 entsprechend.</p>

-----Ende Tagesordnung-----

2. Geldwäschegesetz

2.1. Geldwäscheckprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2025 für das Jahr 2024 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2026 müssen wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachkommen und **einen Teil** der Mitglieder prüfen. Die Prüfung beginnt im Frühjahr, die entsprechenden Mitglieder werden per beA aufgefordert, Auskünfte zu erteilen und an der Prüfung mitzuwirken.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Wir weisen darauf hin, dass bereits die Nichterteilung von Auskünften an die Kammer zu Geldbußen führen kann. Im letzten Jahr mussten aus diesem Grund leider einige Geldbußen festgesetzt werden, zu deren Bekanntmachung wir auch gesetzlich verpflichtet sind, vgl. <https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/bekanntmachung/>

Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter <https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/>.

3. Beschlüsse der 8. Satzungsversammlung über besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt

Quelle.: [BRAK](#) (veröffentlicht am 08.09.2025)

Berufsordnung

I. Die Überschrift des zweiten Abschnitts der BORA wird wie folgt geändert:
Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt

II. 1. § 6 BORA Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht unsachlich oder unlauter und insbesondere nicht irreführend werben. In diesen Grenzen ist auch die Werbung um ein einzelnes Mandat zulässig.
- (2) Werbung mit Mandaten oder mit Mandantinnen und Mandanten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung zulässig, auch wenn die Mandatsbeziehung nicht mehr der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

2. Abs. (3) bleibt unverändert.

III. § 8 BORA wird wie folgt neu gefasst:

1. Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.

2. An § 8 Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:

- (2) Im Außenauftritt muss bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe die jeweilige Berufsbezeichnung angegeben werden.
- (3) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können im Außenauftritt nur weiter aufgeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

IV. § 10 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Informationspflichten

(1) [Allgemeine Informationen]

Vor Abschluss des Mandatsvertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung anwaltlicher Dienstleistungen müssen den Mandantinnen und Mandanten die Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden. Berufsausübungsgesellschaften haben zusätzlich die Namen etwaiger persönlich haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Verfügung zu stellen. Dafür genügt ein Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) oder andere öffentlich zugängliche Register, wenn sich die Namen daraus ergeben.

(2) [Informationen auf Anfrage]

Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere zur Prüfung von möglichen Interessenkollisionen und Tätigkeitsverboten wegen Vorbefassung (§ 43a Abs. 4, § 45 Bundesrechtsanwaltsordnung), hat eine Berufsausübungsgesellschaft auf Anfrage die in der Sozietät tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch einen Verweis auf das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31 Bundesrechtsanwaltsordnung) ersetzt werden, wenn sich die Namen daraus ergeben. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend hinsichtlich der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einzelanwältin oder eines Einzelanwalts. Zur Feststellung von Haftungsverhältnissen sind auf Anfrage Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 zu erteilen, wenn sich die Haftungsverhältnisse seit Beginn des Mandats geändert haben.

V. Redaktionelle Änderungen der BORA:

1. In § 3 Absätze 2, 3 und 4, § 5a Satz 1 und Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 31 Absatz 3 sowie § 32 Absätze 5 und 7 der Berufsordnung wird die Abkürzung „BRAO“ jeweils durch das Vollzitat „Bundesrechtsanwaltsordnung“ ersetzt. In § 34 Absätze 1 und 2 BORA wird die Abkürzung „EuRAG“ jeweils durch das Vollzitat „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ ersetzt.

2. In § 5a Satz 1 Nrn. 2 und 3 und in § 31 Absatz 2 BORA wird darüber hinaus die Zitierung / Bezeichnung „BORA“ gestrichen.

Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

I. § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat:

II. § 5 Abs. 1 lit. c) FAO wird wie folgt neu gefasst:

c) Arbeitsrecht: 100 Fälle aus mindestens vier der in § 10 Nr. 1 a) bis e) und 2 a) bis c) bestimmten Gebiete und mindestens die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren.

III. § 5 Abs. 1 lit. e) Satz 2 FAO wird geändert und ein neuer Satz 3 ergänzt.

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverband geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

IV. § 5 Abs. 1 lit. f) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

V. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nrn. 1-5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

VI. § 5 Abs. 1 lit. s) FAO wird wie folgt neu gefasst:

s) Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren,

insbesondere Ombudsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 141 Nr. 1 bis 10 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

VII. § 11 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
 - a. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b. Recht der sozialen Entschädigung,
 - c. Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,
 - d. Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
 - e. Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),
 - f. Ausbildungsförderungsrecht.

VIII. § 14f Nr. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

3. Vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen,

IX. § 14I FAO wird wie folgt neu gefasst:

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere
 - a) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - b) Bankvertragsrecht,
 - c) das Konto und dessen Sonderformen,
 - d) Bankentgelte,
2. Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Kreditversicherungen,
3. Zahlungsdienste, insbesondere
 - a) Überweisungs- und Lastschriftgeschäft,
 - b) Girocard und digitale Lösungen für Bankdienstleistungen,
 - c) Kreditkartengeschäft,
4. sonstige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 Kreditwesengesetz – z. B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft und Konsortialgeschäft,
5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierdienstleistungen, Investmentgeschäft, alternative und innovative Anlageformen, insbesondere Kryptowerte, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,
6. Factoring/Leasing,
7. Geldwäschebekämpfung, Anti-Terrorfinanzierung,
8. bankrechtliche Bezüge des Datenschutzes und Bankgeheimnis,
9. Recht der Bankenaufsicht,
10. Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,
11. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden am 08.09.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und sind am 01.12.2025 in Kraft getreten.

4. Elektronischer Rechtsverkehr

4.1. „Karlos“ – Das kartenlose Signieren in der beA-Webanwendung

Quelle: beA-Newsletter Ausgabe 3/2026 v. 17.03.2026

Nachdem wir Ihnen gemeinsam mit der BNotK Ende 2025 die kartenlose Signatur für die mobile beA-App bereitgestellt hatten, steht diese nun auch für die beA-Webanwendung zur Verfügung. Die neue Funktion ermöglicht es Ihnen, eine qualifizierte elektronische Signatur anzubringen, ohne dass Sie dafür Ihre beA-Karte verwenden müssen. Sie benötigen lediglich ein Software-Zertifikat der Zertifizierungsstelle der BNotK und ein Mobiltelefon.

Wenn Sie den kartenlosen Fernsignaturdienst der BNotK in der beA-Webanwendung nutzen möchten, müssen Sie zunächst die notwendigen Einrichtungsschritte ausführen. Informationen dazu haben wir Ihnen im Serviceportal des [beA-Anwendersupportes](#) unter „Die kartenlose Fernsignatur“ zusammengefasst. Wenn Sie den kartenlosen Fernsignaturdienst der BNotK bereits auf Ihrem mobilen Endgerät nutzen, sind keine weiteren Einrichtungsschritte erforderlich.

Selbstverständlich können Sie weiterhin auch Ihre beA-Karte zum elektronischen Signieren nutzen. Die beA-Webanwendung erkennt, ob eine beA-Karte in den Kartenleser eingesteckt ist oder ob Sie gerade Ihr Software-Zertifikat nutzen und bietet Ihnen das jeweils passende Signaturverfahren an.

Beim kartenlosen Signieren von Nachrichtenanhängen gehen Sie wie bisher vor: Für das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur verwenden Sie die Schaltfläche „Signieren“ oder das Stift-Symbol.

The screenshot shows the beA web application interface. On the left is a sidebar with a 'Postfach' (Mailbox) section showing folders like 'Posteingang' (1), 'Entwürfe' (1), 'Postausgang', 'Gesendet', and 'Papierkorb'. Below it is a 'Sichten' (View) section. The main area displays an email titled 'Antrag auf ABC' with the sender 'Lutter, Nachittel, Dr. Marhild (10179 Berlin)'. The recipient is 'Nikolaevic Elton, Vitali (10...)'. The email has one attachment: 'Schriftsatz_1.pdf' (14 KB). A table below the attachment shows columns for 'Dateiname', 'Bezeichnung', 'Typ', 'Größe', 'Signatur', and 'Rang'. The 'Signatur' column for the attachment has a red box around the 'Signieren' button. The bottom of the interface shows the 'BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER' logo and copyright information: '© 2028 Copyright 2015 - Bundesrechtsanwaltskammer, Startseite | Impressum | Kontakt | Datenschutz, 4.3.2.549, bea-app-rz1-2'.

Anschließend werden Sie zur Signaturbestätigung mit Ihrem mobilen Endgerät aufgefordert.

The screenshot shows the beA web interface. On the left, there is a sidebar with 'Postfach' and 'Sichten' sections. The main area displays an email titled 'Antrag auf ABC' with the recipient 'Nikolaevic Elton, Vitali (10...)'. A red-bordered pop-up window titled 'Kartenlose Fernsignatur' is overlaid on the email content. The pop-up contains the following text:

Kartenlose Fernsignatur

Bitte öffnen Sie die Signatur-App auf Ihrem mobilen Gerät und bestätigen Sie die Signatur.

Transaktions-ID: 53a9

Wenn Sie mit einer Karte signieren möchten, brechen Sie den Vorgang bitte ab, stecken Sie eine gültige Signaturkarte ein und starten den Signaturvorgang erneut.

Below the pop-up, the email content shows an attachment table:

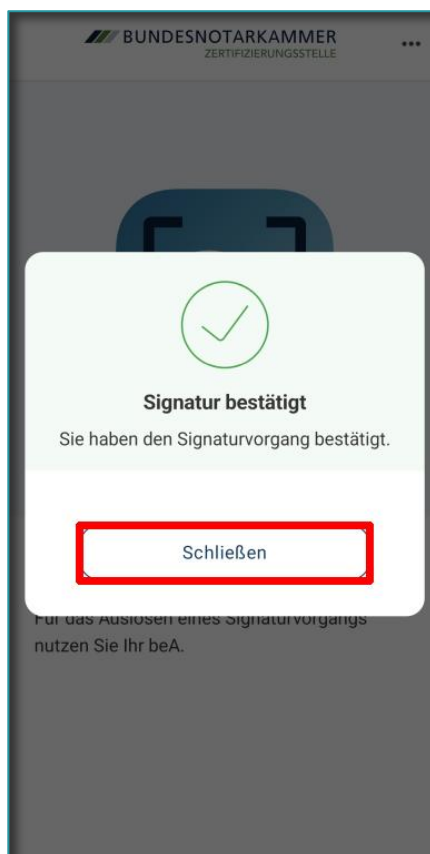
✓	Datename	Bezeichnung	Typ	Größe	Signatur	i	Rang
✓	Schriftsatz_1.pdf	Antrag	Schriftsatz	14 KB			

At the bottom of the email, there is a 'Nachrichtentext' section.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Bestätigung der Signatur nur das mobile Endgerät verwenden können, das Sie bei der Zertifizierungsstelle registriert haben. Sie öffnen sodann die Signatur-Freigabe-App „authentigo“ auf Ihrem mobilen Endgerät, um die Freigabe über die Schaltfläche „Bestätigen“ erteilen zu können. Dass Sie das „richtige“ Dokument signieren, stellen Sie über einen Abgleich der angezeigten Transaktions-ID fest.



Nach erfolgter Signatur erhalten Sie eine Bestätigung in der Signatur-Freigabe-App, die Sie bitte mit der Schaltfläche „Schließen“ schließen.



Nach dem Signieren wird automatisch eine Signaturprüfung des Anhangs in der beA-Webanwendung durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass die Signaturprüfung einige Sekunden dauern kann. Nach erfolgter Signaturprüfung wird Ihnen das Prüfergebnis für den qualifiziert signierten Anhang mit einem farbigen Symbol angezeigt.

 The screenshot shows the 'beA' web application interface. The main content area displays an email titled 'Antrag auf ABC'. Under the 'Anhänge (1)' section, there is a table with the following data:

✓	Dateiname	Bezeichnung	Typ	Größe	Signatur	Rang
✓	Schriftsatz_1.pdf	Antrag	Schriftsatz	14 KB		

 The 'Signatur' column for the attachment is highlighted in yellow and contains a red circular icon with a white checkmark. The interface also includes a left sidebar with 'Postfach' and 'Sichten' sections, and a right sidebar with various actions like 'Nachricht senden', 'Als Entwurf speichern', and 'Speichern und schließen'.

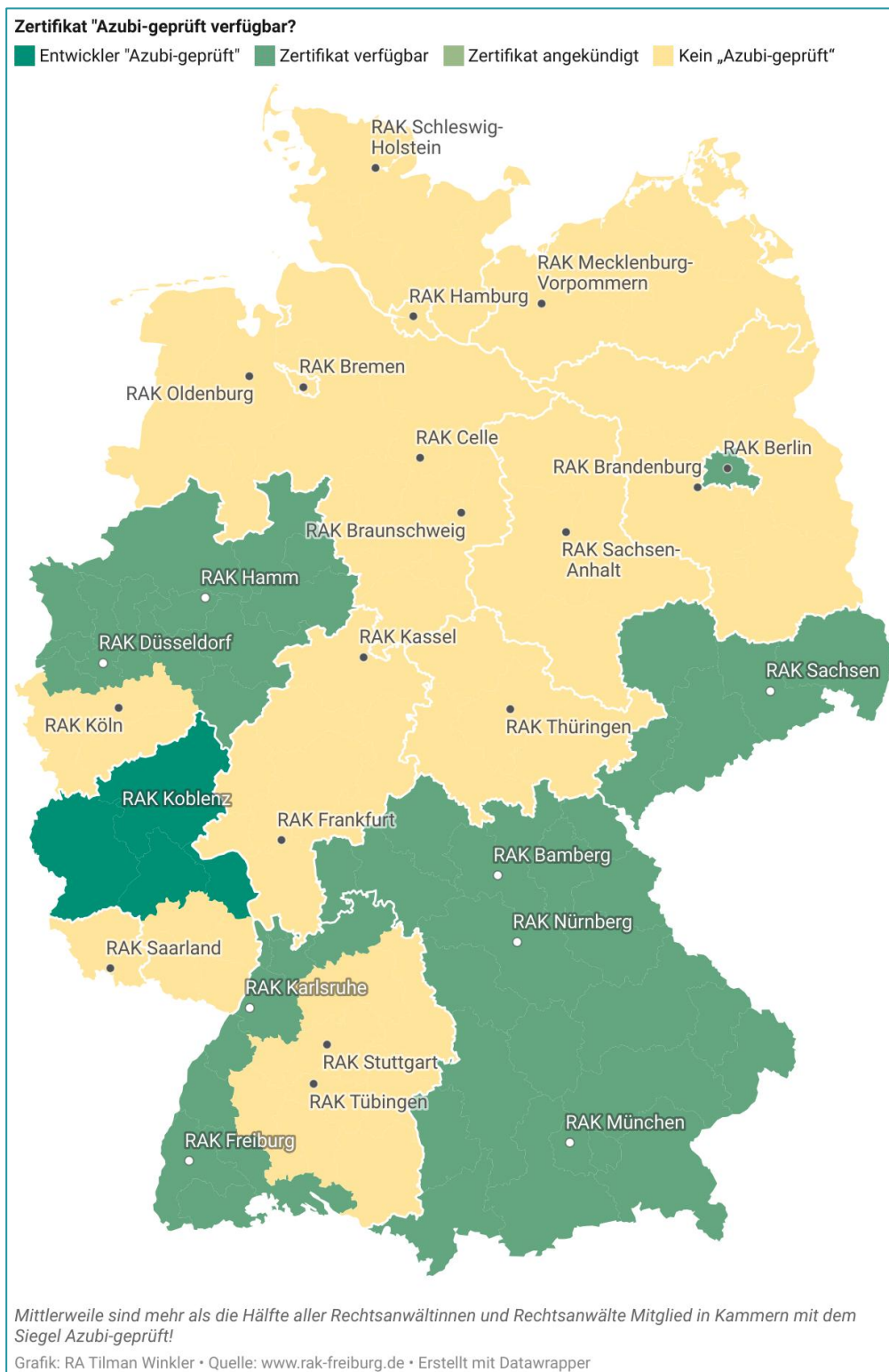
Wie gewohnt können und sollten Sie sich auch das Signaturprüfprotokoll anschauen.

5. Aus- und Fortbildung

5.1. Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ - Ausweitung im Bundesgebiet -



Das von der RAK Koblenz entwickelte Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel ist mittlerweile in Lizenz von neun weiteren Rechtsanwaltskammern (RAK en Sachsen, Freiburg, Karlsruhe, Bamberg, Nürnberg, Berlin, München, Düsseldorf und Hamm) übernommen worden – gemeinsam für eine optimale ReFa-Ausbildung!



Damit haben mehr als die Hälfte aller Rechtsanwälte in Deutschland die Möglichkeit das Qualitätssiegel bei Ihrer jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu beantragen.

Kanzleien, die sich als „Ausgezeichnete-Ausbildungskanzlei“ und/oder „Ausgezeichnete Arbeitgeberkanzlei“ zertifizieren lassen, hebt das neue Qualitätssiegel als attraktive Ausbilder und Arbeitgeber hervor, die Bewerber haben ein Indiz für eine gewinnende und fördernde Arbeitsatmosphäre.

Antragsunterlagen und weitere Informationen sind auf unserer Homepage <https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/> zu finden.

Dort finden Sie auch, welche Kanzleien aus unserem Bezirk bereits das Siegel erhalten haben und damit erfolgreich Auszubildende und Fachkräfte gewinnen und halten.

5.2. Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern

(Quelle: [BRAK](#), v. 20.02.2026)

Die Rechtsanwaltskammern haben ihre Vergütungsempfehlungen für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo) für das Jahr 2026 erhöht. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine Übersicht über die Empfehlungen veröffentlicht, die sich regional zum Teil deutlich unterscheiden. [Die Tabelle](#) enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet:

- im 1. Ausbildungsjahr **985,20 Euro** (2025: 971,20 Euro, ↑ 1,44 % | 2024 ↑ ca. 4,80 %),
- im 2. Jahr **1.089,40 Euro** (2025: 1.074,60 Euro ↑ 1,38 % | 2024 ↑ 4,36 %) und
- im 3. Jahr **1.189,40 Euro** (2025: 1.173,80 Euro ↑ 1,33 % | 2024 ↑ 3,93 %).

Nachdem die Steigerungsraten in den letzten Jahren deutlich höher ausfielen, haben sich die Erhöhungen inzwischen auf einem moderaten Niveau stabilisiert.

Nicht alle Kanzleien können die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern vollständig umsetzen. Regionale und wirtschaftliche Unterschiede spielen hierbei eine entscheidende Rolle. In wirtschaftlich stärkeren Regionen oder größeren Kanzleien ist es oft möglich, höhere Ausbildungsvergütungen zu zahlen, während kleinere oder wirtschaftlich stärker belastete Kanzleien in einigen Fällen die empfohlenen Vergütungshöhen unterschreiten.

Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Für Auszubildende gilt zudem eine gesetzliche Mindestvergütung. Diese gilt allgemein für alle Ausbildungsberufe und liegt unterhalb der Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: 01.01.2026)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		880,00	1.050,00	1.200,00
Bremen		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Frankfurt	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Ausnahmefällen möglich*	1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm		840,00-1.050,00	920,00-1.150,00	1.000,00-1.250,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	820,00-1.000,00	940,00-1.200,00
Koblenz	Unterschreitung bis max. 20% zulässig*	1.200,00	1.300,00	1.400,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		900,00	1.000,00	1.100,00
München	Unterschreitungen bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt		1.000,00	1.100,00	1.175,00
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	900,00	1.000,00	1.100,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00-1.200,00	820,00-1.300,00	940,00-1.400,00
Durchschnitt 2026		985,20	1.089,40	1.189,40
Durchschnitt 2025		971,20	1.074,60	1.173,80

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

5.3. Abschluss- und Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2025

An der Abschlussprüfung im Sommer 2025 nahmen insgesamt 48 Kandidaten teil, darunter 3 männliche und 45 weibliche Prüflinge. Drei Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

Die besten Ergebnisse wurden im Fach *Mandantenbetreuung*, die schwächsten im Fach *Geschäfts- und Leistungsprozesse* erzielt.

Die beste Einzelleistung wurde im Bezirk Koblenz mit 92 Punkten erreicht.

Die Gesamtnoten stellen sich wie folgt dar:

Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	Ungenügend
1	8	20	16	3	0

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2025

An der Abschlussprüfung im Winter 2025 nahmen insgesamt 12 Kandidaten teil, darunter 2 männliche und 10 weibliche Prüflinge. Zwei Kandidaten haben die Prüfung nicht bestanden.

Die besten Ergebnisse wurden im Fach *Mandantenbetreuung*, die schwächsten im Fach *Geschäfts- und Leistungsprozesse* erzielt.

Die Gesamtnoten stellen sich wie folgt dar:

Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	Ungenügend
0	3	3	4	2	0

Ergebnisse der Zwischenprüfung Januar 2026

An der Zwischenprüfung im Januar 2026 nahmen insgesamt 55 Kandidaten teil, darunter 4 männliche und 51 weibliche Prüflinge.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass die größten Wissenslücken im Fach *Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich* bestehen.

Die Gesamtnoten stellen sich wie folgt dar:

Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	Ungenügend
0	5	18	20	12	0

5.4. Zu wenig Ausbildungsstellen in den Kammerbezirken?

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz steht im Austausch mit den regionalen Arbeitsagenturen, um den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wieder sichtbarer zu machen. In diesem Zusammenhang wurden wir darauf angesprochen, **dass kaum Ausbildungsstellen ausgeschrieben seien**. Insoweit bitten wir dringend um Mitteilung Ihrer offenen Ausbildungsplätze. Wir nehmen diese in unsere Ausbildungsbörse auf und verweisen bei Ausbildungsmessen per QR-Code auf unsere offenen Stellen ([Ausbildungsstellen | rakko](#)).

Selbstverständlich hat unsere Homepage nicht die Reichweite wie bezahlte Stellenanzeigen. Insofern besteht die Möglichkeit, als Rechtsanwaltskammer für alle Mitglieder zentral Ausbildungsstellen auf einem entsprechenden Stellenportal zu veröffentlichen. Die Pflege der Stellen im Portal würde durch die Rechtsanwaltskammer erfolgen, während die Bewerbungen direkt bei den Kanzleien eingehen. Aktuell sind uns 42 gemeldete Ausbildungsplätze (Bad Kreuznach 5, Koblenz 13, Mainz 14 und Trier 10) bekannt. Nach Meldung aller offenen Ausbildungsplätze werden wir prüfen, ob die Einrichtung des Ausbildungsportals lohnt.

Für Sommer 2026 wurden bislang erst 15 Ausbildungsverträge registriert.

5.5. Auszubildenden-Onboarding – Vom Vertragsabschluss bis zum Ausbildungsstart

RENO Bundesverband, Deutscher Anwaltverein, BRAK und Forum der Rechts- und Notarfachwirte haben einen Leitfaden zum Azubi-Onboarding entwickelt. Dieser ist online abrufbar, z. B. über [RENO Bundesverband](#).

5.6. Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten 2026

Die diesjährige Abschlussfeier findet am 22.06.2026, 16:00 Uhr, im Nells Park Hotel, Dasbachstraße 12, 54292 Trier, statt.

Gemeinsam möchten wir mit den Absolventen und unseren Gästen bei einem Glas Wein und kleinem Snack die abgeschlossene Ausbildung und den Erfolg der "frischgebackenen" Rechtsanwaltsfachangestellten feiern!

Hinweis, wenn Sie nicht mit dem Auto anreisen:

Das Nells Park Hotel in Trier ist vom Hauptbahnhof aus sehr gut erreichbar. Die beste Option ist der Bus (Linie 1 oder 2), der Sie in ca. 11 Minuten zur Haltestelle „Nells Park“ bringt.

Das Hotel liegt etwa 3 km vom Bahnhof entfernt, eine Taxifahrt dauert etwa 8-10 Minuten.

5.7. Ausbildungsmessen/Jobmessen

Die RAK Koblenz ist präsent auf Ausbildungsmessen und SIE KÖNNEN DABEI SEIN.

Wir bieten an, sich an unserem Messestand mit bis zu zwei Personen als Arbeitgeber vorzustellen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um potenzielle Auszubildende oder Fachkräfte persönlich kennenzulernen und Interesse an einer Karriere in Ihrer Kanzlei zu wecken. Neben dem Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auch die Chance, mit angehenden Jurastudierenden ins Gespräch zu kommen. Daher empfehlen wir, sowohl eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als auch eine ausgebildete Fachkraft oder eine/n Auszubildende/n zu entsenden.

Sie brauchen sich ansonsten um nichts zu kümmern, wir organisieren, finanzieren und planen den Messestand, bauen auf und ab und Sie nutzen als Mitglied den Service, diesen Messestand zu einer Uhrzeit, die Ihnen passt ohne Organisationsstress mit zu nutzen.

Falls eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, können Sie uns gerne Ihr Werbematerial zur Verfügung stellen. Wir legen es für Sie aus und informieren über Ihre offenen (Ausbildungs-)stellen.

Für Anfragen/Anmeldungen und weitere Infos steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin Andrea Maus, andrea.maus[at]rakko.de gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und darauf, gemeinsam mit Ihnen die Zukunft für unseren Berufsnachwuchs zu gestalten!

Nachstehend informieren wir über Messen, an denen wir teilnehmen werden:

18.04.2026	Ausbildungsbörse Bad Kreuznach, Jakob-Kiefer-Halle, Bad Kreuznach
06.05.2026	Azubispots, Kurpark Bad Neuenahr-Ahrweiler
08. + 09.05.2026	Future 2026, Messepark Trier
12.05.2026	Ausbildungsbörse Realschule Plus Rennerod
03.06.2026	OpenAir Ausbildungsmesse Montabaur, Berufsbildende Schule Montabaur
09.06.2026	Azubispots, Deutsches Eck, Koblenz
30.07.2026	"Auf den letzten Drücker" Ausbildungsmesse Jugendberufsagentur, Koblenz
03.09.2026	"Auf den letzten Drücker" Ausbildungsmesse Jugendberufsagentur, Koblenz
10.09.2026	Ausbildungsbörse 2026, Sporthalle Kyrau, Kirn
15. + 16.09.2026	Vocatium, Rhein-Mosel-Halle, Koblenz
01.10.2026	Berufsinformationbörse, Stadthalle Westerburg

Darüber hinaus finden zahlreiche weitere Ausbildungsmessen statt. Da wir nicht an allen teilnehmen können, empfehlen wir, sich insbesondere über regionale Schulmessen in der Umgebung zu informieren.

5.8. Fort- und Weiterbildung für Kanzleimitarbeitende

Die Rechtsfachwirtsprüfungen werden durch die Prüfungen zum/zur Geprüften Berufsspezialist/in und zum Bachelor Professional ersetzt (§ 53a BBiG).

Für den Rechtsanwaltsbereich werden die Verordnungen frühestens in der ersten Jahreshälfte 2026 vorliegen.

Konkrete Informationen zu den Fortbildungsprüfungen im Rechtsanwaltsbereich sind noch nicht bekannt. Sobald feststeht, welche Prüfungen in diesem Bereich angeboten werden, werden wir hier darüber informieren.

Angedacht sind neue Studiengänge für Kanzleimitarbeitende:

- Bachelor Professional im Rechtsanwaltsfach
- Geprüfte/r Berufsspezialist/in im Insolvenzrecht
- Geprüfte/r Berufsspezialist/in in Technologie und Marketing
- Aufbaukurs zum Bachelor Professional für bereits geprüfte Rechtsfachwirte

Beginn voraussichtlich 09/2026. Die Kurse werden samstags stattfinden.

Die Lehrgänge richten sich an engagierte Fachkräfte, die ihre beruflichen Kompetenzen gezielt ausbauen und den nächsten Karriereschritt gehen möchten.

Details zu Umfang, Inhalt und Dauer der einzelnen Lehrgänge werden in Kürze bekanntgegeben.

Interessierte können sich bereits jetzt **unverbindlich vormerken lassen** und erhalten sämtliche Informationen automatisch, sobald die Planung abgeschlossen ist. Das Anmeldeformular kann auf unserer Homepage abgerufen werden: [Fortbildung Kanzleimitarbeitende | rakko](#)

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht erfahrene Berufspraktiker und Lehrkräfte für die Prüfungsausschüsse in den neuen Fortbildungsbereichen. Wer Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit hat, möchte sich bitte an die Geschäftsführerin Heike Goerke wenden.

Bei Fragen können Sie uns gerne unter [info\[at\]rakko.de](mailto:info[at]rakko.de) kontaktieren.

5.9. Ehrenamtliche Unterstützung gesucht

Die Rechtsanwaltskammer sucht im Bereich der Ausbildung Unterstützung im Ehrenamt in folgenden Ausschüssen und Tätigkeitsfeldern:

- Prüfungsausschussarbeit
- Dozenten für Prüfungsvorbereitungskurse
- Nachhilfe für Rechtsanwaltsfachangestellte

5.10. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2025 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gegeben. Es wurden 166 Seminare angeboten, dabei waren ca. 1840 Teilnehmer aus dem Bezirk des OLG Koblenz zu verzeichnen.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i.S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht das größte Fortbildungsinteresse. Nach wie vor ist der Wunsch nach Online- anstelle von Präsenz-Seminaren groß. Es wurden daher insgesamt 117 Online-Seminare und 49 Präsenz-Seminare durchgeführt. Fortgeführt wurde der Seminar-Service für Mitarbeiter und „Junge Anwältinnen/Anwälte“, welche sich seit 2022 gemäß § 43 f BRAO mit 10 Stunden im Jahr fortbilden müssen. Hiermit haben diese Interessenten die Möglichkeit, sich speziell über ein aktuelles Angebot zu informieren. In 2025 wurden aufgrund weiter bestehender Aktualität die Möglichkeit, sich zu den Neuerungen des Datenschutzes, zur Geldwäsche, zu KI und Legal tech fortzubilden.

Für die Mitarbeitenden fand für das Jahr 2025 wieder ein Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung in Kooperation mit der RENO Mainz statt. Dieser umfasste 4 einzelne Termine, die über Teams stattfanden. Die Termine sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer zu finden. Die für den Erwerb des Siegels „Azubi-geprüft bzw. geprüft von RA-Fachangestellten-Siegels“ erforderlichen Präsenz- und/oder Online-Veranstaltungen wurden in das aktuelle Jahresprogramm aufgenommen.

Viele Veranstaltungen fanden, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder, den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen und auch der Steuerberaterkammer, anderen Rechtsanwaltskammern sowie der kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz statt. Dadurch wurde ein intensiver interdisziplinärer Austausch gefördert.

Es wurden Kooperationen mit den Anwaltvereinen vereinbart, mit dem Anwaltverein Bad Kreuznach fand eine Fortbildungsveranstaltung statt, ebenso konnten 4 Termine mit dem Anwaltverein Koblenz durchgeführt werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz unter www.rakko.de zu interessanten Themen und Seminaren im Jahr 2026, welches in den nächsten Tagen komplett bis zum Jahresende veröffentlicht wird, zu informieren.

5.11. Safe the date - Tag der KanzleiheldInnen am 11. November 2026

Am 11.11.2026 feiern wir erstmals den Tag der KanzleiheldInnen – ein besonderer Anlass, um die wichtige Arbeit der Rechtsanwaltsfachangestellten zu würdigen und ihnen die Anerkennung zu geben, die sie verdienen.

Zu diesem Anlass möchten wir die aktuellen und ehemaligen Auszubildenden aus unseren Kammerbezirken herzlich einladen. Der Tag soll eine Gelegenheit bieten, sich wiederzusehen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam die Vielfalt und Bedeutung dieses Berufsbildes zu feiern.

Wir bitten unsere Mitglieder – als aktuelle und ehemalige Ausbilder – diese Einladung mit aktuellen und ehemaligen Refas zu teilen, damit möglichst viele hiervon Kenntnis erlangen.

Je mehr KanzleiheldInnen von diesem Termin erfahren, desto lebendiger und vielfältiger wird dieser Tag. Lassen Sie uns gemeinsam ein starkes Zeichen der Wertschätzung setzen!

Nähere Informationen zur Veranstaltung werden wir in Kürze veröffentlichen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmende und einen unvergesslichen Tag.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Jahresempfang der Wirtschaft 2026

02. Februar 2026 – Der größte Jahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland hat auch in diesem Jahr seine herausragende Rolle als Plattform für den Dialog zwischen Wirtschaft und Politik unter Beweis gestellt. Mehrere tausend Gäste kamen am Montagabend in der ausgebuchten Rheingoldhalle in Mainz zusammen. Der Jahresempfang der Wirtschaft, getragen von 15 Kammern und Institutionen des Mittelstands, des Handwerks, der freien Berufe und der Landwirtschaft aus Rheinland-Pfalz, bot Raum für Austausch über die wirtschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart – und über die Rolle Europas in einer sich wandelnden Welt.



Bild.: Alexander Sell

Im Mittelpunkt des Abends stand die Keynote von Jean-Claude Juncker, ehemaliger Präsident der Europäischen Kommission. In seiner Rede warb er eindringlich für ein starkes, geeintes und wirtschaftlich wettbewerbsfähiges Europa. Europa müsse entschlossener handeln, um seine industrielle

Basis, den Mittelstand und den sozialen Zusammenhalt zu sichern. Gerade in Zeiten geopolitischer Spannungen brauche es mehr europäische Geschlossenheit, weniger nationale Alleingänge und verlässliche Rahmenbedingungen für Unternehmen.

In seiner Begrüßung im Namen der Veranstalter machte IHK-Präsident Dr. Marcus Walden klar, dass das Jahr 2026 ein Jahr der Bewährungsproben für Politik, Verwaltung und für die Wirtschaft sei. Trotz zahlreicher Ankündigungen zum Bürokratieabbau erlebten viele Unternehmen weiterhin das Gegenteil: neue Vorgaben, wachsende Dokumentationspflichten und immer komplexere Auslegungen bestehender Regeln – auf nationaler wie europäischer Ebene:



Bild.: Alexander Sell

„Beim Bürokratieabbau gibt es Bewegung – das erkennen wir ausdrücklich an. Doch Bewegung allein reicht nicht, wenn sie in den Betrieben nicht ankommt. 2026 entscheidet sich, ob Politik und Verwaltung den Mut haben, aus guten Absichten spürbare Entlastung zu machen. Entweder es gelingt jetzt, Regelungen spürbar zu vereinfachen – oder wir verlieren weiter Zeit, Geld und Vertrauen. Europa und Deutschland brauchen weniger Detailsteuerung und mehr Mut zur Entscheidung.“

Auch bei der anschließenden Podiumsdiskussion mit Ministerpräsident Alexander Schweitzer, dem Präsidenten der Handwerkskammer Rheinhessen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, Hans-Jörg Friese, dem Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dr.-Ing. Horst Lenz sowie Sabine Maur als Präsidentin der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz stand neben der Wirtschaftslage und der Frage der Resilienz von Menschen und Unternehmen die Frage im Fokus, wie die Menge an Regulierungen verringert werden kann.

In der Podiumsdiskussion machte Ministerpräsident Alexander Schweitzer deutlich: „Rheinland-Pfalz ist ein starker Wirtschaftsstandort. Getragen von einem innovativen Mittelstand und einer leistungsfähigen Industrie. Damit das so bleibt, gilt es unsere Wettbewerbsfähigkeit in unsicheren Zeiten aktiv zu sichern: mit verlässlichen Rahmenbedingungen, schnelleren Verfahren und deutlich mehr Investitionen in Infrastruktur. Rheinland-Pfalz mit seinen starken Unternehmen ist ein Innovationsland, deswegen investieren wir in der Landesregierung auch in neue Wachstumsfelder wie Wasserstoff, Künstliche Intelligenz und Biotechnologie. Wir unterstützen Unternehmen und Beschäftigte dabei, Chancen zu nutzen und gute Arbeit zu sichern. Und klar ist auch: Viele Antworten können wir nur europäisch geben.“

6.2. Einladung „Rheinland-Pfälzischer Medizinrechtstag 2026“

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz laden zum "Rheinland-Pfälzischen Medizinrechtstag 2026 " ein.

Wann: 11.06.2026, ab 13.30 Uhr

Wo: Kassenärztlichen Vereinigung RLP Mainz (Isaac-Fulda-Allee 14)

Im Anschluss laden wir Sie zum „Get-together“ ein.

Wer also noch Lust hat, spannende Kollegen/innen kennenzulernen oder sich mal wieder persönlich zu treffen, möge sich über unsere Homepage anmelden:

<https://www.rakko.de/seminare/>

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz und die Kassenärztliche Vereinigung RLP freuen sich schon auf viele Kolleginnen und Kollegen.

6.3. Bericht über die Verleihung der Justizrat-Dr.-Karl-Weber-Plakette der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 7. November 2025

Die Justizrat-Dr.-Karl-Weber-Plakette gehört zu den bedeutendsten Auszeichnungen der Rechtsanwaltskammer Koblenz. Sie steht für die Würdigung außergewöhnlichen beruflichen und ehrenamtlichen Engagements innerhalb der Anwaltschaft und ihres Umfelds und ist eng mit der Geschichte der Kammer selbst verbunden.

Namensgeber der Plakette ist **Justizrat Dr. Karl Weber (1898–1985)**, eine der prägendsten Persönlichkeiten der rheinland-pfälzischen Anwaltschaft des 20. Jahrhunderts. Am 6. Februar 1947 wurde Dr. Karl Weber zum ersten Präsidenten der neu gegründeten Rechtsanwaltskammer Koblenz gewählt – ein Amt, das er fast drei Jahrzehnte lang, bis 1975, ohne Unterbrechung ausübte. Darüber hinaus wirkte er auf Bundesebene als Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer und zeitweise sogar als Bundesminister der Justiz. Sein Wirken verband regionale Verantwortung mit bundespolitischer Gestaltungskraft und prägte die anwaltliche Berufsausübung nachhaltig.

Vor diesem historischen Hintergrund stiftete die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Jahr 1987 – anlässlich ihres 40-jährigen Bestehens – die **Justizrat-Dr.-Karl-Weber-Plakette**. Mit ihr sollen Persönlichkeiten ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise um die Anwaltschaft, die Berufsausbildung, die Nachwuchsförderung oder die Rechtspflege im weiteren Sinne verdient gemacht haben. Die erste bekannte Verleihung erfolgte im Jahr 1987 im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten der Kammer. Seither wird die Auszeichnung in unregelmäßigen Abständen verliehen, meist im Rahmen besonderer Kammerversammlungen oder feierlicher Anlässe. Geehrt werden nicht ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch Persönlichkeiten aus dem juristischen Umfeld, die sich um die Rechtspflege oder die anwaltliche Selbstverwaltung verdient gemacht haben. Ein frühes Beispiel hierfür ist die Verleihung im Jahr 1993 an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz im Rahmen eines „Tags der Ehrenamtsträger“. Diese Praxis unterstreicht den integrativen Charakter der Auszeichnung und ihren Blick über die Grenzen des eigenen Berufsstandes hinaus.

Im Laufe der Jahre hat sich die Plakette zu einem anerkannten Symbol besonderer Wertschätzung entwickelt. Sie wurde unter anderem an langjährige Ausbilderinnen und Ausbilder, engagierte Verantwortliche in der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sowie an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet haben. Auch Leistungen in der journalistischen Begleitung und Unterstützung anwaltlicher Belange fanden in jüngerer Zeit Anerkennung.

Jüngste Auszeichnungen: Horst-Reiner Enders und Peter Klöckner

Im Rahmen eines festlichen Abendessens am 7. November verlieh die RAKKO die Justizrat Dr. Karl Weber-Plakette an Horst-Reiner Enders. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Justizrat Gerhard Leverkinck, würdigte in seiner Laudatio den außergewöhnlichen beruflichen Werdegang von Horst-Reiner Enders. In anschaulichen und wertschätzenden Worten hob er dessen beispielloses Engagement hervor und zeichnete das Bild eines Lebenswerks, das weit über den Kanzleialltag hinaus Maßstäbe im Kosten- und Gebührenrecht gesetzt hat. Sein Werk „RVG für Anfänger“, das mittlerweile in der 22. Auflage erschienen ist, gilt als anerkanntes Standardwerk und ist aus dem Kanzleialltag vieler Anwaltskanzleien nicht mehr wegzudenken.

Sichtlich gerührt nahm Horst-Reiner Enders die Auszeichnung entgegen. In seinen Dankesworten brachte er seine große Wertschätzung für die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer sowie mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen zum Ausdruck.



v.l.n.r. Justizminister Philipp Fernis, Horst Enders, JR Rechtsanwalt Gerhard Leverkinck (Präsident der RAKKO)



v.l.n.r. Justizminister Philipp Fernis, Peter Klöckner (Geschäftsführer des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte Rheinland-Pfalz), JR Gerhard Leverkinck (Präsident der RAKKO)

Des Weiteren wurde Peter Klöckner, Geschäftsführer des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern ausgezeichnet. Mit seiner außerordentlich erfolgreichen Geschäftsführung hat er sich um das Versorgungswerk und damit um die Anwaltschaft in besonderer Weise verdient gemacht. Sein fundiertes Fachwissen, verbunden mit großem Geschick in Finanzangelegenheiten, ist für das Versorgungswerk von größter Bedeutung. Ebenso überrascht wie Horst-Reiner Enders nahm er die Plakette dankend entgegen.

7. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2025

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin schlichtet seit 2011 vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 € und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Der Tätigkeitsbericht 2025 steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

<https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2026/01/Taetigkeitsbericht-der-SdR-2025.pdf>

2025 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 424 Schlichtungsvorschläge unterbreitet und konnte mit ca. 62 %* einen Großteil der Streitigkeiten erfolgreich befrieden. Die Einigungsquote der 2025 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2% gesunken.

Konkret haben die Parteien im Ergebnis 152 Schlichtungsvorschläge angenommen. In 110 weiteren Angelegenheiten konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit erzielt werden, ohne dass es eines ausformulierten Schlichtungsvorschlags bedurfte. 137 der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge wurden von einer oder beiden Parteien abgelehnt bzw. diese haben sich nach dem Schlichtungsvorschlag nicht mehr bei der Schlichtungsstelle gemeldet.

8. Bundesweite Mitgliederstatistik

(Quelle: <https://www.brak.de/presseerklaerungen/2026/mitglieder-und-fachanwaltsstatistik-zum-01012026/>)

Anhaltender Aufwärtstrend beim Anteil der Frauen, der Syndizi und der Berufsausübungsgesellschaften. Leichte Zunahme der Gesamtmitgliederzahl und erneut leichter Rückgang bei Einzelzulassungen.

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 01.01.2026 insgesamt 173.504 Mitglieder. Gegenüber dem Vorjahr (172.084) bedeutet dies insgesamt einen leichten Anstieg um 1.420 Mitglieder (+0,83 %). Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass insgesamt Zuwächse bei den Syndikusrechtsanwälten und bei den nicht-anwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zu verzeichnen sind.

Die Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten* ist in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,63 % gestiegen (01.01.2026: 167.547; Vorjahr: 166.504).

Dennoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 01.01.2026 erneut zurückgegangen – diese machen mit 82,62 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.420 und damit 295 weniger als im Vorjahr (138.715; -0,21 %). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen

Abwärtstrend aufweisen, setzt sich damit weiter fort. Ein Zuwachs um 0,69 % von 48.575 auf 48.910 zeigt sich dagegen bei den Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 644 Mitgliedern (3,19 %) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (01.01.2026: 20.848; Vorjahr: 20.204), davon 9.641 Frauen (Vorjahr: 9.356; +3,05 %). Am deutlichsten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte mit 9,15 % zu: 8.279 Syndizi waren zum 01.01.2026 zugelassen, 694 mehr als im Vorjahr (7.585). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 59,86 % (Vorjahr 60,42 %). Zum Vergleich: Bei den doppelten Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,24 % (Vorjahr: 46,31 %), bei den einzelnen Zugelassenen bei 35,33 % (Vorjahr: 35,02 %).

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (167.547) mit 63.507 Rechtsanwältinnen bei 37,90 % (Vorjahr: 37,33 %). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,59 % gestiegen (Vorjahr: 1,66 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der Berufsausübungsgesellschaften erhöhte sich zum Stichtag um 6,55 % von 5.126 im Vorjahr zu 5.462 zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil daran haben die 3.544 PartGmbH (Vorjahr: 3.376), gefolgt von den 1.665 GmbHs (Vorjahr: 1.525). Weiterhin angestiegen ist die Zahl der zugelassenen GmbH & Co KG (01.01.2026: 80; Vorjahr: 61).

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort: Zum 01.01.2026 waren es bundesweit insgesamt 1.485, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.380) einen Zuwachs um 7,61 %. Davon waren insgesamt 715 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 716) und insgesamt 770 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 664) niedergelassen.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter leicht gestiegen.

Zum Stichtag gab es 47.436 Fachanwälte (Vorjahr: 46.148, +2,79 %), davon 15.991 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.397; +3,86 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften leicht gestiegen und liegt bei 25,18 % (Vorjahr: 24,60 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,31 % (Vorjahr: 27,72 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 25,18 % (Vorjahr: 24,72 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.177 Titeln leicht abgenommen (Vorjahr: 58.655; -0,81 %), die Anzahl der weiblichen Titelträgerinnen stieg hingegen leicht an (01.01.2026: 18.754; Vorjahr: 18.608; +0,78%).

Diese Fachanwaltstitel verteilten sich zum Stichtag wie folgt: 35.167 Rechtsanwälte (davon 12.670 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.714 (davon 2.939 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.555 (davon 382 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.253; Vorjahr: 11.314), gefolgt von Familienrecht (8.314; Vorjahr: 8.528) und Steuerrecht (4.584; Vorjahr: 4.641). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+9,11 %), Migrationsrecht (+5,97 %) und Informationstechnologierecht (+4,68 %). Die Fachanwaltschaften für Urheber- und Medienrecht (-14,17 %), Transport- und Speditionsrecht (-5,36 %) und Sozialrecht (- 4,20 %) hatten die höchsten Rückgänge.

Die Mitglieder- und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter <https://www.brak.de/presse/zahlenund-statistiken/>.

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2025

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung für das Jahr 2026 350,00 EURO. Dieser ist per 18.02.2026 gemeinsam mit der beA-Umlage erhoben worden. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2026 beträgt 74,00 EURO.

Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das [Abwicklerlexikon](#) der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit

keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an [gianna.wax\[at\]rakko.de](mailto:gianna.wax[at]rakko.de). Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen. Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt
- als Fachgebiete gelten:
 - Versicherungsrecht
 - Bank- und Kapitalmarktrecht
 - Verkehrsrecht
 - Vertragsrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Mietrecht
 - Steuerrecht

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an [gianna.wax\[at\]rakko.de](mailto:gianna.wax@rakko.de).

1.4 Kein telefonischer Anwaltssuchdienst mehr

Wir bitten um Beachtung!

Seit dem 08.01.2024 bieten wir keinen telefonischen Anwaltssuchdienst mehr an. Selbstverständlich steht der Online Anwaltssuchdienst nach wie vor zur Verfügung.

Unter <https://www.rakko.de/anwaltssuchdienst/> kann unser Anwaltssuchdienst-Online genutzt werden, wenn ein Anwalt aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz mit den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz oder Trier gesucht wird

1.5. Kostenlose Webseiten-Erstellung durch Förderprogramm „RAK Koblenz online“

Der Rechtsanwaltskammer liegt ein Angebot vor, wonach sich unsere Mitglieder im Rahmen eines Förderprogramms kostenlos eine Internetseite gestalten lassen können. Das Projekt findet auf Initiative des Fördervereins für regionale Entwicklung statt, die es Auszubildenden und Studierenden ermöglicht, ihr theoretisches Wissen an realen Webseitenprojekten praktisch anzuwenden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [andrea.maus\[at\]rakko.de](mailto:andrea.maus@rakko.de).

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus Dezember 25 sind verstorben:

RAin Dagmar Silvana Furmanek	+ 05.11.2025 im Alter von 44 Jahren
RA Christian Clemens Traumann	+ 16.12.2025 im Alter von 74 Jahren
RAin Brigitte Röhrig	+ 22.01.2026 im Alter von 60 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus Dezember 2025 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Christian Clemens Traumann, Bad Kreuznach	16.12.2025
JR Norbert Presper, Bad Kreuznach	31.12.2025
Vanessa Kübra Dargenio-Bennewitz, Bad Kreuznach	23.01.2026
Burkhard Fischer, Rummelsheim	24.01.2026
Ricarda Fernis, Bad Kreuznach	09.02.2026

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Herbert Brüne, Koblenz	31.12.2025
Thorsten Fritz Dieter Gärtner, Polch	31.12.2025
Horst Jendreizik, Rheinbreitbach	31.12.2025

Ute Nelle, Koblenz	31.12.2025
Karin Schwall, Koblenz	31.12.2025
Talena Vorwerk, Kleinmaischeid	31.12.2025
Bernhard Schließer, Westerburg	31.12.2025
Reka Marta Fuchs, Kurtscheid	07.01.2026
Caroline Mohrs, Gamlen	08.01.2026
Dieter Hand Peter Kiehl, Hilgert	12.02.2026
Jelena Katharina Esters, Höhr-Grenzhausen	23.02.2026
Dr. Frank Deller, Koblenz	25.02.2026
Aybüke Tugçe Karakoyunlu, Ebernhahn	04.03.2026
Michael Hewer, Diez	13.03.2026
Florian Sebastian Wulf Fröde, Koblenz	17.03.2026

Landgerichtsbezirk Mainz:

Birgit Andries, Ingelheim	31.12.2025
Regina Koch, Mainz	31.12.2025
Joshua Zimmermann, Mainz	31.12.2025
Eckhard Engel, Horrweiler	07.01.2026
Gabriele Witthaut-Heimlich, Nierstein	07.01.2026
Günter Schlösser, Mainz	07.01.2026
Gerhard Hofe, Mainz	08.01.2026
Dana Freber, Nieder-Olm	12.01.2026
Dorothee Siono, Mainz	17.01.2026
Philipp Wolf, Harxheim	28.02.2026
Ninos Yoseph, Mainz	05.03.2026
Manfred Scholl, Worms	31.03.2026
Advokat Dr. Zhassulan Akhmentov	06.04.2026
Sina Charlotte Katharina Hofmann, Mainz	12.04.2026

Landgerichtsbezirk Trier:

Ulas Sahin, Trier	22.12.2025
Horst Büttner, Bitburg	31.12.2025
Janine Powierski, Luxemburg	31.12.2025
Stephanie Schalbrug, Trier	31.12.2025
Gregor Lambertz, Trier	01.01.2026
Klaus-Peter Feltes, Trier	11.01.2026
Franz-Peter Basten, Trier	22.01.2026
Tom Schneider, Trier	06.02.2026
Daniel Linen von den Berg, Willich	12.02.2026
Marcel Dawen, Trier	28.02.2026
Kamila Karoliina Hadamik, Trier	28.02.2026
Georg Dürig, Trier	31.03.2026

**Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt):**

Oliver Eitelberg, Grünwald FWU AG	02.06.2025
Sarah Saade, Basel J. Safra Sarasin Investmentfonds AG	30.09.2025
Dennis Steffen Walter, Darmstadt Merck KGaA	30.09.2025
Sonja Pockrandt, Mainz BayWa r.e. Wind GmbH	22.12.2025
Britta Brass, Bonn BTGA	31.12.2025
Alessandro Di Lorenzo, Merzig Kohlpharma GmbH	31.12.2025
Tilman Scheinert, Mainz Landesapothekenkammer RLP	31.12.2025
Monik Köppe, Mainz Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	31.12.2025
Lisa Marie Höhl, Frankfurt DLG e.V.	31.12.2025
Christine Antonia Weniger, Mainz Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH	06.01.2026
Daniel Linen von den Berg, Troisdorf FedEx Express Deutschland GmbH	07.01.2026
Annette Schmidt, Wiesbaden KNETTENBRECH + GURDULIC Service GmbH & Co. KG	16.01.2026
Jelena Katharina Esters, Düsseldorf Turner & Townsend GmbH	15.02.2026
Sven Michael Pieper, Thalfang Hochwald Foods GmbH	03.03.2026
Beate Nagel, Wiesbaden Sopro Bauchemie GmbH	12.03.2026

Christoph Anheuser, Mainz
FDP-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz 31.03.2026

**Löschungen als Berufsausübungsgesellschaft
BAG:**

Freber & Partner mbB – Steuerberater und Rechtsanwälte 01.02.2026

Dr. Windt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH GmbH 05.02.2026

Seit dem Erscheinen des Kammerreports, Heft 3 von Dezember 2025 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Zulassungsdatum

Konstantin Heblich, Bad Kreuznach	22.01.2026
Jonas Becker, Bad Kreuznach	23.01.2026
Stefanie Saskia Burri-Wenzel, Zürich	26.02.2026
Udo Bausch, Bad Kreuznach	14.03.2026

Landgericht Koblenz

Anna Christina Höhler, Koblenz	22.01.2026
Frederik Sebastian Rechmeier, Andernach	22.01.2026
Henning Silbernagel, Koblenz	22.01.2026
Florian Stoffel, Koblenz	22.01.2026
Michelle Nadja Meurer, Ransbach-Baumbach	26.02.2026
Oliver David Steeg, Koblenz	26.02.2026

Landgericht Mainz

Dr. Frank Weißhaupt, Mainz	16.01.2026
Roman Emanuel Heinz, Mainz	22.01.2026
Thomas Kleiner, Mainz	22.01.2026
Johannes Nikolaus Schäfer, Mainz	22.01.2026
Elisa Schwind, Mainz	22.01.2026
Darja Thomas, Worms	22.01.2026
Christoph Kaiser, Mainz	22.02.2026
Kim Lea Maurer, Alzey	26.02.2026
Isabelle Friedrich, Ingelheim	10.03.2026
Max Odwody, Mainz	26.03.2026
David Wagner, Mainz	26.03.2026
Dr. Martin Ruppelt, Mainz	01.04.2026

Landgericht Trier

Rachel Weber-Diesel, Trier	15.01.2026
Yvonne Düpre, Trier	16.01.2026
Daniel J. Kling, Bitburg	16.01.2026
Manuela Kandels, Trier	22.01.2026
Christian Kohl, Trier	22.01.2026
Georg Schmitt, Longuich	27.01.2026
Alexandra Ritter, Wittlich	11.02.2026

Koltes Christopher, Daun	26.02.2026
ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)	
Dr. Oliver Eitelberg CNP Santander Insurance Services LTD, Dublin	03.06.2025
Patrick Langguth MO-RHE-NA GmbH Weinexportkellerei, Traben-Trarbach	10.07.2025
Dennis Steffen Walter DB Cargo AG, Mainz	01.10.2025
Elisabeth Herbiet Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG	17.11.2025
Dr. Nobert Grizbek STADA Arzneimittel AG, Bad Vilbel	01.01.2026
Roman Emanuel Heinz Mainzer Netze GmbH, Mainz	22.01.2026
Darja Thomas V-Bus GmbH, Lampertheim	22.01.2026
Annette Schmidt B&B Hotels Germany GmbH, Hochheim am Main	15.02.2026
ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)	
Lisa Marie Höhl BioNTech SE, Mainz	01.01.2026
Lisa Marie Höhl DLG e. V.; Frankfurt a. M.	12.01.2026
Kim-David Weiershausen Ehrhardt +Partner GmbH & Co. KG, Boppard-Buchholz	22.01.2026
Nina Madeleine Decker Juwi GmbH, Wörrstadt	20.02.2026
Sebastian Dittrich Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V., Trier	26.02.2026
Jasmin Hagelgans IU Mainz GmbH, Mainz	26.02.2026
Ann-Cathrin Hochwald Foods GmbH, Thalfang	26.02.2026
Henning Locher SOCITAS GmbH & Co. KG, St. Katharinen	26.03.2026

Berufsausübungsgesellschaften:

Landgericht Koblenz

MNT Gläser GmbH Rechtsanwälte & Insolvenzverwalter, Montabaur 25.02.2026

Jakobs & Dingel Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mülheim-Kärlich 02.03.2026

Landgericht Trier

Billewitz Steuern und Recht GmbH, Trier 15.01.2026

Mitglieder zum 01.03.2026: 3254

V. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Familienrecht:

Nina Schmidtler, Mayen

Gianna Maria Peters, Daun

Christoph Claudius Pinkemeyer, Neuwied

Fachanwälte für Versicherungsrecht:

Rebecca Vollmer, Mainz

Fachanwälte für Vergaberecht:

Payam Saghafee Yazdi, Mainz

Krenare Bujupi, Koblenz

Fachanwälte für Verkehrsrecht:

Jan Jansen, Andernach

Sebastian Kurz, Koblenz

Fachanwälte für Strafrecht:

Natalie Bauer, Koblenz

Kristian Kreuter, Trier

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: [info\[at\]rakko.de](mailto:info[at]rakko.de)

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz

Ab sofort sind wir auch auf Instagram zu finden:

